VERORDNUNG (EWG) Nr. 1801/68 DER KOMMISSION

vom 12. November 1968

zur Änderung der Verordnung Nr. 901/67/EWG zur Regelung der vorherigen Festsetzung der Erstattung bei bestimmten Ausfuhren von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 845/68 (4), insbesondere auf Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den besonderen Einkaufsbedingungen in einigen Drittländern Rechnung zu tragen, sieht die Verordnung Nr. 142/67/EWG vor, daß die normale Frist für die vorherige Festsetzung der Erstattung bei Ausfuhren nach den betreffenden Ländern bis zum Ablauf des sechsten Monats nach dem Monat, in dem der Antrag auf Erstattung gestellt wurde, verlängert werden kann.

Eine Heranziehung dieser Bestimmungen, die eine Verlängerung der Frist für die Vorausfestsetzung der Erstattung erlauben, ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn sich die Lieferung der Saaten über mehr als drei Monate hinzieht. Es hat sich gezeigt, daß dies bei der Ausfuhr von zu anderen Zwecken als der Ölherstellung bestimmten Raps- und Rübsensamen nach einigen Drittländern der Fall ist, und zwar wegen der in diesen Ländern nur beschränkt verfügbaren Einlagerungsmöglichkeiten für diese Kategorien von Raps- und Rübsensamen.

Um zu gewährleisten, daß es sich bei den Erzeugnissen, denen die Fristverlängerung zugute kommt, auch wirklich um die in diese Länder ausgeführten Erzeugnisse handelt, macht die Verordnung Nr. 901/67/EWG der Kommission vom 24. November 1967 zur Regelung der vorherigen Festsetzung der Erstattung bei bestimmten Ausfuhren von Ölsaaten (5) die Zahlung der Erstattung von dem Nachweis abhängig, daß das Erzeugnis seinen Bestimmungsort erreicht hat. Da die Ölsaatenpreise auf dem Weltmarkt im Laufe von sechs Monaten starken Schwankungen unterliegen können, sieht dieselbe Verordnung für Ausfuhren, die durch die Fristverlängerung begünstigt werden, eine Erhöhung der für sie zu hinterlegenden Kaution vor. Die gleichen Gründe gelten auch für die in der vorliegenden Verordnung genannten Ausfuhren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 901/67/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Bei der Ausfuhr von

— Raps- und Rübsensamen nach Algerien,

— Raps- und Rübsensamen mit mehr als 90%iger Keimkraft oder geschwefelt und mit weniger als 0,5 % Besatz, der in Säcken und in Partien unter 50 000 kg angeboten wird, nach Argentinien, Österreich, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Portugal, Schweden und der Schweiz

wird die Erstattung auf Antrag im voraus für einen Zeitraum festgesetzt, der am Ende des sechsten auf den Monat der Antragstellung folgenden Monats abläuft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(4) ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 6.
(5) ABl. Nr. 287 vom 25. 11. 1967, S. 12.